



Personalverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt das Anstellungsverhältnis aller Mitarbeitenden des Kreises Oberengadin. Davon ausgenommen sind die Anstellungsverhältnisse von Mitarbeitenden des Spitals, des Alters- und Pflegeheims und der Tourismusorganisation die mit separaten Verordnungen geregelt sind.
2. Kann dieser Verordnung keine Vorschrift entnommen werden, gilt ergänzend die jeweils geltende kantonale Personalgesetzgebung (Personalgesetz [BR 170.400], Personalverordnung [BR 170.410] und Arbeitszeitverordnung [BR 170.415]). Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Pensionskasse.
3. Für den Kreisvorstand gilt das separate Reglement über die Anstellungsbedingungen des Kreisvorstandes.

Art. 2

Zuständigkeit

Sofern das vorliegende Reglement oder andere kommunale Erlasse keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, kommt dort, wo im kantonalen Recht die Regierung für zuständig erklärt wird, dem Kreisvorstand diese Kompetenz zu. Kompetenzen der Departemente, des Personal- und Organisationsamtes und der Standeskanzlei kommen ebenfalls dem Kreisvorstand zu, solche der Dienststellenleiter den Amtsstellenleitenden. Kompetenzen des Grossen Rates stehen dem Kreisrat zu.

II. Das Anstellungsverhältnis

Art. 3

Rechtsverhältnis

1. Das Anstellungsverhältnis wird mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.
2. Diese Verordnung sowie der jeweils gültige Stellenbeschrieb bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

Art. 4

Kündigung

Die Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses richtet sich nach dem kantonalen Recht.

III. Rechte der Mitarbeitenden

Art. 5

Einreihungsplan und Gehaltsklassen

Der Kreisvorstand erarbeitet die Stellenbeschriebe und erlässt anhand dieses Stellenbeschriebs einen Einreihungsplan. Dabei weist er jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. Jede Gehaltsklasse hat eine Bandbreite vom Minimum zum Maximum von 42 Prozent.

Art. 6

Einreihung Anfangslohn

1. Der Kreisvorstand bestimmt bei der Einstellung den Lohn innerhalb der Bandbreite der entsprechenden Gehaltsklasse.
2. Amtsstellenleitende haben ein entsprechendes Antragsrecht.

Art. 7

Teuerungsausgleich

Der Teuerungsausgleich richtet sich nach dem kantonalen Entscheid.

Art. 8

Übertragung von Ferientagen

1. Auf das folgende Kalenderjahr dürfen in der Regel höchstens fünf Ferientage übertragen werden. Diese sind im ersten Jahresquartal zu beziehen.
2. Ist dieser Ferienbezug aus betrieblichen oder anderen gewichtigen Gründen im ersten Jahresquartal nicht möglich, können Mitarbeitende beim Kreisvorstand die teilweise oder vollständige Übertragung über dieses Quartal hinaus beantragen.

IV. Pflichten von Mitarbeitenden

Art. 9

Zeit- und Leistungserfassung

1. Mitarbeitende mit einer Anstellungsdauer von mehr als drei Monaten haben die Arbeitszeit und die Leistungen sowie die Absenzen elektronisch zu erfassen.
2. Die Amtsstellenleitenden haben nur die halb- und ganztägweisen Absenzen zu erfassen. Sie teilen ihre Arbeitszeit entsprechend ihren Aufgaben selbstständig ein. Allfällige Mehrarbeit gilt im Lohn inbegriffen. Die Leistungen können mit Pauschalen erfasst werden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10

Kompetenz zur Anstellung und Anstellungsbeendigung

Zur Anstellung sowie zur Anstellungsbeendigung ist der Kreisvorstand zuständig. Vorbehalten bleiben anderslautende Anstellungs- bzw. Wahlkompetenzen im übergeordneten Recht. Der Kreisvorstand bestimmt eine/n Personalverantwortliche/n.

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Art. 12

Änderung der Anstellungsverhältnisse

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Mitarbeitenden unter Anwendung des neuen Rechtes angestellt.

Beschlossen an der Kreisratssitzung vom 28. April 2011

Der Kreispräsident:



Der Kreisvizepräsident:



Das 3. Kreisvorstandsmitglied

